

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2013

Inhalt

	Seite		Seite
Rahmenkonzept zur Regelung qualifizierter Vakanzenzeiten „Pastoraler Dienst im Übergang“	21	Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	48
Urkunde über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes An der Saar	23	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	48
Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.....	23	Personal- und sonstige Nachrichten.....	48
Sach- und Namensverzeichnis 2012.....	31	Literaturhinweise	53
Satzung zur Aufhebung der Satzungen für den Verwaltungsfachausschuss und den Fachausschuss für Frauenfragen im Kirchenkreis An der Ruhr.....	47	Berichtigung zum KABI 1/2013	53

Rahmenkonzept zur Regelung qualifizierter Vakanzenzeiten „Pastoraler Dienst im Übergang“

1113665

Az. 11-07

Düsseldorf, 20. Dezember 2012

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2012 das nachstehende Rahmenkonzept zur Regelung qualifizierter Vakanzenzeiten „Pastoraler Dienst im Übergang“ beschlossen. Damit wird unter Anwendung der bestehenden Regelungen des Pfarrdienstrechts eine Möglichkeit geschaffen, Zeiten einer Pfarrstellenvakanz inhaltlich strukturiert zu gestalten.

Das Landeskirchenamt

Rahmenkonzept zur Regelung qualifizierter Vakanzenzeiten „Pastoraler Dienst im Übergang“

1. Situationsbeschreibung

Viele Pfarrstellen werden über einen langen Zeitraum von Pfarrerinnen und Pfarrern versorgt, die die Gemeindearbeit stark prägen. Nach ihrem Ausscheiden, z.B. auf Grund von Ruhestand, braucht die Gemeinde eine Phase des Abschiednehmens und der Neuorientierung. Eine solche Phase des Übergangs entsteht auch nach einer Abberufung in gemeindlichen Konfliktsituationen sowie bei strukturellen Veränderungen, wenn z.B. auf Grund von Pfarrstellenreduzierungen oder Fusionen von Kirchengemeinden eine Neubestimmung und Verteilung von Aufgabenfeldern oder das Aufgeben ganzer Arbeitsbereiche

auf der Tagesordnung stehen. In diesen oder ähnlichen Situationen kann es hilfreich sein, eine Pfarrstelle nicht sofort wieder zu besetzen, sondern in einer Vakanz von etwa ein bis zwei Jahren durch einen pastoralen Dienst im Übergang Raum zu eröffnen, die notwendigen Klärungen herbeizuführen. Dadurch wird das Profil der zu besetzenden Stelle deutlicher und es wird vermieden, dass die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber sich zu Beginn der Tätigkeit in Auseinandersetzungen über den Zuschnitt der Pfarrstelle etc. verschleißen muss.

Das Rahmenkonzept berücksichtigt die Situation von Pfarrstellen im parochialen Dienst. Grundsätzlich ist die Übertragung dieser Überlegungen im Einzelfall aber auch auf Pfarrstellen im nichtparochialen Dienst denkbar.

2. Vakanzvertretung – Pastoraler Dienst im Übergang

Die mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrerin/der mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrer übernimmt während der Zeit der Vakanz die pastorale Grundversorgung vor Ort und begleitet die Gemeinde mit professioneller Beratung. Es gehört zum besonderen Profil des pastoralen Dienstes im Übergang, dass konzeptionelle Klärungen mit der pastoralen Grundversorgung der Gemeinde verbunden sind.

Notwendige Voraussetzung ist, dass die beauftragte Person sich nicht auf die vakante Pfarrstelle bewerben will, sondern den Dienst als Vertretung und Hilfe bei der Gestaltung eines Übergangs versteht. Eine „Vakanz“- Zeit wird weniger als „leere“, defizitäre“ Zeit erlebt werden, in der nur die nötigsten Dienste zu regeln und zu vertreten sind. Vielmehr kann die Gemeinde diese Zeit als eine besondere Gelegenheit annehmen, die eigene Prägung und Geschichte, die gewachsene Identität, die innere Dynamik mit ihren Gaben als auch Schwächen sowie die offenen Problembereiche und Potentiale zu vergegenwärtigen und verstehen zu lernen.

Mit der Pfarrerin/dem Pfarrer im Übergang können wichtige Bereiche und Knotenpunkte bearbeitet und zeitgemäße wie zukunftsfähige Lösungen für die Gemeinde als ganze und für die vakante Pfarrstelle im Besonderen gesucht werden. Dabei arbeitet die Vakanzverwalterin, der Vakanzverwalter entsprechend den Vorgaben der Kirchenordnung (Art. 20 Abs. 3 und 4 KO) mit beschließender Stimme oder als beratendes Mitglied im Presbyterium mit.

Dadurch, dass die Vakanzverwalterin/der Vakanzverwalter während der Zeit der Vakanz pastorale Dienste vor Ort „von innen“ versorgt, kann die Form der Zusammenarbeit und des Verstehens zwischen ihr bzw. ihm und der Gemeinde weiter reichen als dieses z.B. bei einem allein auf die Beratung begrenzten Angebot professioneller Begleitung „von außen“ (z.B. Gemeindeberatung, Supervision) gegeben ist.

3. Motivation

Eine Voraussetzung für das Modell ist, dass das Presbyterium gegenüber der Superintendentin/dem Superintendenten den Wunsch nach qualifizierter Vakanzvertretung äußert.

4. Vereinbarung

Über den Dienst einer Vakanzverwalterin/eines Vakanzverwalters ist zwischen dem Presbyterium, der Superintendentin/dem Superintendenten und dem Vakanzverwalterin/Vakanzverwalter eine Vereinbarung zu schließen. Diese sollte eine klare Aufgabenstellung beinhalten.

Abweichend hiervon gilt für die Evangelische Kirche im Rheinland: Die Vakanzverwalterin oder der Vakanzverwalter erhält eine Dienstanweisung, welche im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten und der Vakanzverwalterin oder dem Vakanzverwalter durch die Anstellungskörperschaft, in der der Dienst wahr genommen werden soll, erlassen wird.

5. Dauer

Die zeitliche Dauer des „Pastoralen Dienstes im Übergang“ soll in der Regel ein bis zwei Jahre betragen.

6. Personengruppen

Unterschiedliche Personengruppen kommen für den Dienst in Frage. Die zeitliche Begrenzung auf einen Zeitraum von in der Regel ein bis zwei Jahren bedeutet allerdings, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Pfarrstelle erfolgen kann. Insoweit regelt § 6 AG.PfDG nämlich, dass eine befristete Pfarrstelle mindestens für einen Zeitraum von sechs Jahren übertragen werden muss.

Folgende Fallvarianten sind möglich:

- Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann ein Beschäftigungsauftrag gem. § 85 Abs. 2 PfDG.EKD erteilt werden.
- Pfarrerinnen und Pfarrer können gem. § 70 PfDG.EKD im kirchlichen Interesse beurlaubt werden. Beträgt der Zeitraum der Beurlaubung nicht mehr als zwei Jahre, so kann den Pfarrerinnen und Pfarrern mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft die Pfarrstelle belassen werden, § 75 Abs. 1 PfDG.EKD i.V. m. § 16 Abs. 1 AG.PfDG.
- Im Falle einer Beurlaubung kann der pastorale Interimsdienst im Einzelfall auch in Form einer Nebentätigkeit ausgeübt werden.

- Weiterhin ist eine Abordnung gemäß § 77 PfDG.EKD möglich. In diesem Falle tritt ein Verlust der bisherigen Pfarrstelle nicht ein. Es bedarf des Einvernehmens zwischen abgebender und aufnehmender Stelle.
- Pfarrerinnen und Pfarrern kann im Einzelfall mit deren Einverständnis ein nicht stellunggebundener Auftrag gemäß § 25 Abs. 1 PfDG.EKD erteilt werden. Dies kann z.B. auf Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung finden, welche in direktem Anschluss an eine befristete Pfarrstelle eine Vakanzvertretung übernehmen möchten.
- Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann gemäß § 94 Abs. 3 PfDG.EKD ein Auftrag zur qualifizierten Vakanzvertretung übertragen werden.
- Pfarrerinnen und Pfarrer m.b.A können im Einzelfall für eine Wahrnehmung qualifizierter Vakanzzeiten infrage kommen.

Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Vakanzvertretung ist neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation (s. Ziffer 7) eine vorausgegangene dienstrechtliche Beratung durch das Landeskirchenamt.

7. Qualifikation

Für diesen Dienst kommen in der Gemeindegarbeit erfahrene Pfarrerinnen und Pfarrer ggf. am Ende ihrer Dienstzeit, jene mit Supervisions- und/oder Gemeindeberatungsausbildung und auch ehemalige Superintendentinnen und Superintendenten in Frage.

Diese Personen werden in geeigneter Weise durch das Gemeinsame Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit Referentinnen und Referenten vorbereitet und begleitet. Dabei sollen die Erfahrungen der UCC mit dem Interim Ministry einfließen. Die Auswahl der Personen erfolgt im Zusammenwirken der Personaldezernenten der beiden Landeskirchen, der Superintendentinnen/ Superintendenten und des Gemeinsamen Pastoralkollegs.

8. Kosten

- Die Kosten werden durch die Pfarrstellenpauschale der vakanten Pfarrstelle gedeckt.
Für die Vorbereitung, Ausbildung und Supervision entstehen Kosten. Diese belaufen sich in etwa auf:
- Kosten für Vorbereitungswochenenden im Gemeinsamen Pastoralkolleg: 120 Euro pP und Wochenende/ bei sechs Personen und vier Wochenenden (jeweils von Freitagnachmittag bis Sonntagmittag) = 2.800 Euro
Hinzu kommen noch 1.200 Euro für Referentinnen/ Referenten.
- Kosten für Supervision während des „Pastoralen Dienstes im Übergang“: nach westfälischem Satz: sieben Einzelsupervisionen (alle acht Wochen) im Jahr = 175 Euro

Für den Zeitraum von zwei Jahren entsprechend: 350 Euro (Anmerkung: Der Berechnung liegt der Kostenansatz für die Supervision in der EKvW zugrunde, der hier Anwendung finden wird.)

- Nebenkosten der Tätigkeit: Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Dienstsitz

In der Mehrzahl der Fälle wird der Abschluss einer Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Anstellungskörperschaft, in der die qualifizierte Vakanzvertretung

wahrgenommen wird und der Landeskirche erforderlich werden. Der Abschluss der Refinanzierungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit.

Sofern nach Anzahl und Art der Wahrnehmung der qualifizierten Vakanzvertretung höhere Kosten anfallen, sind diese künftig im Haushaltsansatz zu berücksichtigen. In der ersten Phase wird von einer eher geringen Anzahl von qualifizierten Vakanzvertretungen ausgegangen. Die die Refinanzierung überschießenden Kosten dieser ersten Phase werden den Haushaltsmitteln der Abteilung I entnommen.

9. Erprobung und Begleitgruppe

In einigen Kirchenkreisen der EKIR und der EKvW werden Erprobungen durchgeführt. Während der Erprobungsphase sollte eine Begleitgruppe bestehend aus Mitgliedern der beiden Landeskirchen, Personaldezernentin und Personaldezernent, zwei Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs, zwei Superintendenten/Superintendentinnen, sowie zwei zum Presbyteramt befähigte (fachkundige Mitglieder) das Modell koordinieren und konkretisieren. Nach einer angemessenen Zeit soll der Prozess evaluiert werden.

Bei einer Evaluation sind folgende Fragen zu beachten:

- Welche Vor- bzw. Nachteile hat die qualifizierte Begleitung der Vakanz gegenüber einer schnellen Wiederbesetzung gehabt?
- Wie füllt die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergang ihre bzw. seine Doppelrolle aus, einerseits in das System der Gemeinde integriert zu sein andererseits als Beraterin oder Berater von außen auf das System zu schauen?
- Als Vakanzverwalterin oder Vakanzverwalter ist die Person ggfls. lediglich beratendes Mitglied des Presbyteriums (dies gilt dann, wenn die Person nicht Pfarrverweserin oder Pfarrverweser nach Art. 20 Abs. 3 KO ist. Als Pfarrverweserin oder Pfarrverweser kommen nur Pfarrfrauen und Pfarrer mbA oder Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst in Betracht). In welchem Verhältnis steht sie z.B. zu einem Kollegen oder einer Kollegin, die den Presbyteriumsvorsitz innehat?

10. Perspektive

Das Modell eines Pastoralen Dienstes im Übergang ermöglicht der Pfarrerin und dem Pfarrer, die oder der nach Abschluss der Übergangszeit ihren Dienst in dieser Pfarrstelle aufnimmt, einen motivierenden Neueinstieg. Eine Klärung von Dienstprofilen findet auch bei Stellenreduzierungen im Vorfeld statt. Neue Kolleginnen und Kollegen können sich somit von Anfang an auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren.

Neben diesem pastoraltheologischen Gewinn, trägt das Modell oikodomisch dazu bei, eine Vakanz nicht als lähmende Zeit zu erleiden, sondern dieser im Rahmen einer „Kultur des Wechsels“ aktiv und schöpferisch zu begegnen. Es führt sowohl zur Konsolidierung der gemeindlichen Strukturen, als auch zur neuen Wahrnehmung von Gestaltungsspielräumen vor Ort, denen mit ausreichender Gelassenheit und Kraft begegnet werden kann.

Urkunde über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes An der Saar

Auf der Grundlage der § 28 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchenkreise Saar-West und Saar-Ost bilden gemeinsam den Kirchenkreisverband An der Saar.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchenkreise bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Kirchenkreisverbandes An der Saar zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI S. 155), beschließen die Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West folgende gemeinsame Satzung zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der beiden Kirchenkreise:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West errichten den Kirchenkreisverband An der Saar mit Sitz in Saarbrücken. Der Kirchenkreisverband An der Saar wird durch Errichtungsurkunde vom 28. Januar 2013 mit Wirkung zum 1. März 2013 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisverband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu

unterstützen. Hierzu übernimmt er die in Absatz 3 genannten Aufgaben. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchenkreise, der in diesen Kirchenkreisen zusammengefassten Kirchengemeinden, ihrer Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreisverband vertritt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband dient der Erfüllung folgender gemeinsamer Aufgaben:

- a) Förderung von Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik in den Kirchenkreisen,
- b) Bildung,
- c) Seelsorge,
- d) Diakonie,
- e) Jugendarbeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Kircheneintrittsstelle,
- g) Beseitigung bestehender und Verhinderung zukünftiger Benachteiligungen wegen des Geschlechts, sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen (Genderfragen),
- h) Kirchensteuerverteilung und Verwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Superintendenturen.

(4) Der Kirchenkreisverband führt die Aufsicht über die Pfarrstellen des Verbandes. Der Verband sorgt ferner für die Errichtung der notwendigen Pfarrstellen des Verbandes. Diese werden gemäß dieser Satzung errichtet und besetzt.

(5) Der Kirchenkreisverband errichtet und erhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben der Kirchenkreise und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden erforderlich sind, entsprechend dieser Satzung.

(6) Der Kirchenkreisverband errichtet und erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen.

§ 3

Organe des Kirchenkreisverbandes

Organe des Kirchenkreisverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) Fachausschüsse.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder der Kreissynodalvorstände der beiden Kirchenkreise, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie die Mitglieder des Vorstandes als stimmberechtigte Mitglieder an – sie besteht insgesamt aus bis zu 32 Mitgliedern. Dabei darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder der Verbandsvertretung nicht übersteigen. Die Mitglieder der

Kreissynodalvorstände können in der Verbandsvertretung durch ihre in der Kirchenordnung festgelegten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können in der Verbandsvertretung durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse vertreten werden.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 116 Absatz 4 der Kirchenordnung neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Wahl entfällt.

§ 5

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Verbandsvorstandes innehaben, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium haben.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihr oder ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Kirchenkreisverband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes sowie die kirchlichen Dienste und Werke im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Zusammenarbeit des Kirchenkreisverbandes mit selbstständigen Einrichtungen, Werken, Verbänden, Vereinen und Gesellschaften und – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt – seine Beteiligung an ihnen,
- b) die Antragsstellung an die Kirchenleitung auf die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Verbandes,

- c) die Errichtung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbands,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes des Verbandes,
- e) die Feststellung der Haushaltspläne und die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und seiner Einrichtungen entsprechend § 82 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. § 78 Abs. 3 und § 124 Abs. 1 KF-VO,
- f) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 80 Verwaltungsordnung bzw. § 124 KF-VO,
- g) Entlastung der an der Ausführung des Haushaltplanes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 128 Abs. 2 Verwaltungsordnung bzw. § 124 KF-VO,
- h) den Erlass von Geschäftsordnungen,
- i) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandsatzung,
- j) die Feststellung des Schlüssels zur Verteilung der in den zwei Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- k) die Aufteilung der Umlagen für die gemeinsamen Einrichtungen, Dienste und Aufgaben der beiden Kirchenkreise, und die Feststellung der Verwaltungsamtsumlage,
- l) die Besetzung der Stellen der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Verwaltung,
- m) die Vornahme von Grundstücksgeschäften, Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- n) die Bestellung der Vorsitzenden der Fachausschüsse, sowie deren Stellvertretung,
- o) die Bestellung der Mitglieder der Fachausschüsse.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die von einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand, einem Ausschuss, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an die Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise sowie je ein theologisches und zwei nicht-theologische Mitglieder aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Es können auch stellvertretende Mitglieder der Kreissynodalvorstände gewählt werden.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

(3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird nach jeder Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 116 Absatz 4 der Kirchenordnung neu gebildet.

§ 8

Vorsitz des Vorstandes

(1) Der Vorsitz im Vorstand wird von den Superintendentinnen oder Superintendenten im Wechsel ausgeübt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die andere Superintendentin oder der andere Superintendent hat die Stellvertretung inne. Die jeweils andere Superintendentin oder der jeweils andere Superintendent nimmt die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absatz 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr.

(2) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder der Verbandsvertretung zu versenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Kirchenkreisverbandes. Er führt die laufenden Geschäfte. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, sowie der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

(2) Der Vorstand vertritt den Kirchenkreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer oder seiner Stellvertretung und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegt weiterhin:

- a) die Vorbereitung von Anträgen zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes sowie die Pfarrwahl,
- b) die Einstellung, die Kündigung und das Ergreifen sonstiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegenüber Mitarbeitenden des Verbandes ab Entgeltgruppe 9 BAT-KF bzw. ab Entgeltgruppe S 4, SD 10 und SE 10,
- c) die Aufstellung der Haushalte des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Finanzen und Organisation zur Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung,
- d) die Organisation der Verwaltung,
- e) die Führung der Kassenaufsicht,
- f) die Beschlussfassung über Verträge mit weiteren Körperschaften oder Einrichtungen, wobei die Entscheidung über die Zusammenarbeit oder die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 a) der Verbandsvertretung vorbehalten ist,
- g) der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen gemäß § 30 Abs. 8,
- h) die Vorbereitung der Besetzung der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Verwaltung,
- i) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
- j) die Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

(4) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes. Ferner wird dem Vorstand die Dienst- und Fachaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeitenden übertragen, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der von den Kirchenkreisen gemeinsam getragenen Arbeit.

§ 10

Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann für die Bereiche der kirchlichen Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - Fachausschuss für Bildung,
 - Fachausschuss für Seelsorge,
 - Fachausschuss für Diakonie,
 - Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Fachausschuss für Genderfragen,
 - Fachausschuss für Finanzen und Organisation,
 - Fachausschuss für die Verwaltungsamtsumlage.

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse richtet sich nach Artikel 109 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung.

- (2) Für den Fachausschuss für Bildung wird als beratendes Gremium ein Beirat für Erziehung und Bildung eingesetzt.

§ 12

Mitglieder des Fachausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus fünf ordinierten und fünf nicht ordinierten Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden.

Hiervon werden jeweils zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreisverbands sollen dem Ausschuss angehören.

(3) Von der Fachrichtung Ev. Theologie der Universität des Saarlandes sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung in den Ausschuss bestellt werden.

(4) Von der Abteilung Ev. Kirchenmusik der Hochschule für Musik des Saarlandes sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung in den Ausschuss bestellt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.

§ 13

Aufgaben des Fachausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik begleitet die Arbeit der Verkündigung und Kirchenmusik im Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen.

(2) Er führt bei den vom Kirchenkreisverband zu besetzenden hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 14

Mitglieder des Fachausschusses für Bildung

(1) Der Fachausschuss für Bildung besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden. Hier-

von werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.

§ 15

Aufgaben des Fachausschusses für Bildung

(1) Der Fachausschuss für Bildung begleitet die Arbeit der Einrichtungen im Bereich der Bildung und Erziehung im Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen. Er hat das Recht, über im Rahmen des Haushaltes für seinen Fachbereich bereitgestellte Haushaltsmittel zu verfügen. Er entscheidet über die vom Beirat für Erziehung und Bildung vorgeschlagenen Veranstaltungen nach § 17 Buchstabe c) und über alle weiteren vom Beirat vorgelegten Vorschläge und Initiativen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses führt die Fachaufsicht über die Schulreferentin oder den Schulreferenten, die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und die Pfarrerin oder den Pfarrer für Erwachsenenbildung.

(3) Der Fachausschuss für Bildung führt bei den vom Kirchenkreisverband zu besetzenden Stellen im Bereich der Erziehung und Bildung die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 16

Beirat für Erziehung und Bildung

(1) Der Beirat für Erziehung und Bildung soll aus folgenden Mitgliedern bestehen, die von der Verbandsvertretung berufen werden:

- zwei Mitglieder, die durch die Verbandsvertretung bestellt werden,
- die Schulreferentin oder der Schulreferent des Kirchenkreisverbandes an der Saar,
- die Bezirksbeauftragte oder der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreisverbandes an der Saar,
- ein saarländisches Mitglied des Ausschusses für Erziehung und Bildung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes, die oder der von diesem zu entsenden ist,
- die oder der Beauftragte für Religionspädagogik im Elementarbereich,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Saarland,
- jeweils eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter der beiden Kirchenkreise für Kindergottesdienstarbeit,
- jeweils eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter der beiden Kirchenkreise für den Kirchlichen Unterricht,
- jeweils eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der beiden Kirchenkreise,
- die Studierendenpfarrerin oder der Studierendenpfarrer (ESG) aus Saarbrücken,
- die Leiterin oder der Leiter der Evangelischen Familienbildungsstätte,
- die Pfarrerin oder der Pfarrer für evangelische Erwachsenenbildung im Saarland,

- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung im Saarland (LAG),
- o) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Forums Saar e. V.,
- p) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes (UdS),
- q) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Religionslehrerverbandes Saar,
- r) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE),
- s) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej Saar).

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Beirat kann dafür Personen vorschlagen.

§ 17

Aufgaben des Beirates für Erziehung und Bildung

Der Beirat für Erziehung und Bildung hat folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der verschiedenen religionspädagogischen Handlungsfelder in den Kirchenkreisen Saar-Ost und Saar-West (z. B. Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung) und ihr Zusammenwirken,
- b) die Rezeption, Entwicklung und Multiplikation von Konzeptionen, die sich auf einzelne Handlungsfelder oder ihr Zusammenspiel beziehen,
- c) die Vorbereitung von Veranstaltungen mit den vor Ort pädagogisch und religionspädagogisch Tätigen mit dem Ziel, der Meinungsbildung zu dienen und dazu beizutragen, durch geeignete Maßnahmen die religionspädagogisch reflektierte Praxis zu verbessern,
- d) die Beobachtung und Reflexion landeskirchlicher und landespolitischer Vorgaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die religionspädagogische Arbeit in den beiden Kirchenkreisen,
- e) die Identifizierung der Probleme bzw. Herausforderungen, die einer Lösung durch die zuständigen Stellen (Kirchenkreis, Landeskirche, Landesregierung) bedürfen,
- f) die Beratung der Arbeit des Fachausschusses für Bildung.

§ 18

Mitglieder des Fachausschusses für Seelsorge

(1) Der Fachausschuss für Seelsorge besteht aus 14 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden. Jeweils drei Mitglieder werden von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen, drei Mitglieder werden von den Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern aus ihren Reihen vorgeschlagen. Zusätzlich sollen dem Ausschuss die in den Justizvollzugsanstalten und der Telefonseelsorge tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer für die Gehörlosenseelsorge angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.

§ 19

Aufgaben des Fachausschusses für Seelsorge

(1) Der Fachausschuss für Seelsorge begleitet die Arbeit der Seelsorge in verschiedenen Teilbereichen, wie sie sowohl in den beiden Kirchenkreisen als auch im Kirchenkreisverband angesiedelt sind.

(2) Der Fachausschuss für Seelsorge führt bei der Besetzung der im Bereich des Kirchenkreisverbandes angesiedelten Pfarrstellen der JVA-Seelsorge, der Seelsorge in Krankenhäusern und Hospizen sowie der Telefonseelsorge die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 20

Mitglieder des Fachausschusses für Diakonie

(1) Der Fachausschuss für Diakonie besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden. Hiervon werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

Die Verbands Pfarrerin oder der Verbands Pfarrer für Diakonie soll dem Ausschuss angehören.

(2) Die Geschäftsführung der Diakonisches Werk an der SaargmbH und der Neuen Arbeit Saar gGmbH schlagen der Verbandsvertretung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Bestellung in den Fachausschuss für Diakonie vor.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.

§ 21

Aufgaben des Fachausschusses für Diakonie

(1) Der Fachausschuss für Diakonie beschäftigt sich mit der Arbeit der verschiedenen diakonischen Einrichtungen der beiden Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und des Kirchenkreisverbandes. Er berät den Vorstand in sozial- und diakoniepolitischen Fragestellungen.

Der Fachausschuss bereitet sozialpolitische Stellungnahmen für den Vorstand des Verbandes vor und bearbeitet andere Stellungnahmen des Verbandes unter diakoniepolitischer Perspektive.

Konkrete Aufträge werden dem Ausschuss vom Vorstand des Verbandes erteilt. Die Arbeit des Ausschusses erfolgt unter Beachtung von § 9 des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie führt bei der Besetzung der im Bereich des Kirchenkreisverbandes angesiedelten Pfarrstelle für Diakonie die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 22

Mitglieder des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Dem Fachausschuss gehören je zwei Mitglieder an, die von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen und von der Verbandsvertretung bestellt werden.

Ferner sollen dem Fachausschuss angehören:

- a) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent des Kirchenkreisverbandes,
 - b) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH (sofern die Funktion nicht mit der unter a) genannten verbunden ist),
 - c) die Synodalbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.
- (3) In der Regel nehmen als Gäste an den Sitzungen des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit teil:
- a) die oder der Beauftragte der Rheinischen und Pfälzischen Landeskirchen beim Saarländischen Rundfunk,
 - b) die oder der Beauftragte der Rheinischen und Pfälzischen Landeskirchen für den Privatfunk im Saarland.

§ 23

Aufgaben des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fachausschuss hat die Aufgabe, den Verbandsvorstand und die Verbandsvertretung sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Der Fachausschuss berät die Öffentlichkeitsreferentin oder den Öffentlichkeitsreferenten bei der Ausübung ihres oder seines Amtes.
- (3) Der Fachausschuss soll sowohl vom Verbandsvorstand als auch von der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten angehört werden:
- a) zu Fragen der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) zur Planung des Jahresprogramms des Öffentlichkeitsreferates sowie bei der Abfassung des Jahresberichtes,
 - c) zu Fragen der Schwerpunktsetzung in der Arbeit des Öffentlichkeitsreferates.
- (4) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit führt bei der Besetzung der im Bereich des Kirchenkreisverbandes angesiedelten Stellen für Öffentlichkeitsarbeit die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 24

Mitglieder des Fachausschusses für Genderfragen (Fragen der Geschlechtergerechtigkeit)

- (1) Der Fachausschuss für Genderfragen besteht aus zehn Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden. Hiervon werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.
- (2) Hauptamtlich für den Kirchenkreisverband in diesem Bereich tätige Personen sollen dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen.

§ 25

Aufgaben des Fachausschusses für Genderfragen

- (1) Der Fachausschuss für Genderfragen berät und unterstützt die hauptamtlich für den Kirchenkreisverband im Bereich der Genderarbeit tätigen Personen bei allen ihnen obliegenden Aufgaben und nimmt die Fachaufsicht wahr.
- (2) Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstandes, der Kreissynoden, der Kreissynodalvorstände und der Kirchengemeinden in Genderfragen,
 - b) Mitarbeit bei der Erstellung einer Konzeption der synodalen Genderarbeit in beiden Kirchenkreisen,
 - c) Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Gender- und Gleichstellungsstelle,
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen betreffend Genderfragen,
 - e) Vertretung der Inhalte kirchlicher Genderarbeit in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Verbandsvorstand und mit den in dem Bereich hauptamtlich tätigen Personen.
- (3) Der Fachausschuss führt bei der Besetzung der im Bereich Genderarbeit des Kirchenkreisverbandes angesiedelten hauptamtlichen Stellen die Auswahlgespräche durch und bereitet die Entscheidung für den Verbandsvorstand vor.

§ 26

Mitglieder des Fachausschusses Finanzen und Organisation

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen und Organisation besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung bestellt werden. Hiervon werden jeweils vier Mitglieder von den Kreissynoden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagen.

Ferner soll die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes dem Fachausschuss angehören.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen

§ 27

Aufgaben des Fachausschusses für Finanzen und Organisation

Der Fachausschuss für Finanzen und Organisation hat folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung des Vorschlags der Verteilung der in den beiden Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- b) die Vorbereitung des Vorschlags für die Aufteilung der Umlagen für die gemeinsamen Einrichtungen und Dienste für die beiden Kirchenkreise und den Kirchenkreisverband,
- c) die Erstellung der Entwürfe des Haushalts des Verbandes,
- d) die Erstellung von Vorschlägen zur Deckung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
- e) die Erstellung eines Vorschlags, welche Beträge jeweils den Einrichtungen und Diensten aus Überschüssen verbleiben,

- f) die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) der Vorschlag über die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Defiziten,
 - g) die Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungsberichte, soweit nicht Beanstandungen in einer Sitzung der Verbandsvertretung beraten werden müssen,
 - h) die Beratung der Verwaltungsamtsumlage im Einvernehmen mit dem Fachausschuss für die Verwaltungsamtsumlage,
 - i) die Erstellung von Vorschlägen zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung in der Verbandsvertretung,
 - j) die Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Fachausschüsse mit finanzieller Bedeutung,
 - k) die Beratung des Stellenplanes des Verbandes im Rahmen der Aufstellung des Haushalts.
- (4) Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle für:
 - a) den Kirchenkreisverband An der Saar,
 - b) den Kirchenkreis Saar-Ost,
 - c) den Kirchenkreis Saar-West,
 - d) die angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Saar-Ost und des Kirchenkreises Saar-West,
 - e) die Superintendenturen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West.
 - (5) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 KF-VO, dem auch Verwaltungsaufgaben anderer kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen und Körperschaften mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden können.
 - (6) Das Verwaltungsamt nimmt in folgenden Bereichen Verwaltungsaufgaben wahr:
 - a) Personalwesen,
 - b) Gremienarbeit/Betreuung der Leitungsorgane,
 - c) Vermögensverwaltung und Versicherungswesen einschließlich Bauwesen, Liegenschafts- und Friedhofsverwaltung,
 - d) Finanzwesen/Controlling,
 - e) Kirchenbuchangelegenheiten,
 - f) Meldewesen,
 - g) Kirchensteuerverteilung,
 - h) sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, deren Rahmen durch den Verbandsvorstand geregelt wird,
 - i) Kindertagesstätten,
 - j) IT-Angelegenheiten.

§ 28

Mitglieder des Fachausschusses für die Verwaltungsamtsumlage

- (1) Der Fachausschuss für die Verwaltungsamtsumlage besteht aus:
- a) je einem von den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vorgeschlagenen und von der Verbandsvertretung zu bestellenden Mitglied,
 - b) je einem von den Presbyterien der Kirchengemeinden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, die ihre Verwaltungsangelegenheiten an das Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes delegiert haben, vorgeschlagenen und von der Verbandsvertretung zu bestellenden Mitglied,
 - c) je einem von den weiteren Körperschaften und Einrichtungen, die ihre Verwaltungsangelegenheiten an das Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes delegiert haben, vorgeschlagenen und von der Verbandsvertretung zu bestellenden Mitglied,
 - d) ferner soll die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes Mitglied des Fachausschusses sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung bestellt. Der Fachausschuss kann dafür Personen vorschlagen

§ 29

Aufgaben des Fachausschusses für die Verwaltungsamtsumlage

Der Fachausschuss für die Verwaltungsamtsumlage berät die Vorlage zur Festlegung der Verwaltungsamtsumlage und gibt dazu ein Votum an den federführenden Fachausschuss für Finanzen und Organisation.

§ 30

Verwaltungsamt

- (1) Der Kirchenkreisverband An der Saar ist Träger eines Verwaltungsamtes.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes An der Saar“, nachstehend Verwaltungsamt genannt.
- (3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Saarbrücken; weitere Standorte befinden sich in Neunkirchen und Schwalbach.

Die Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft getrennt auszuführen.

(7) Geschäfte der laufenden Verwaltung:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Satzung oder in Einzelfällen durch Beschluss vorbehält.
- b) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- c) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und bei denen bei der Durchführung ein Ermessensspielraum durch Entscheidungen oder Rahmenregelungen des Leitungsorgans nur eingeschränkt besteht; hierzu gehören:
 - ca) Vorbereitung des Abschlusses, der Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie der Eingruppierung von Mitarbeitenden der zu verwaltenden Körperschaften,
 - cb) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen bis zur Entgeltgruppe 8,
 - cc) die Unterstützung der Leitungsorgane bei der Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,

- cd) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen,
- ce) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlage-richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- d) Behält sich ein Leitungsorgan die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung durch Beschluss vor, so ist dies dem Verwaltungsamt schriftlich mitzuteilen.
- e) Als Geschäfte der laufenden Verwaltungen sind Geschäfte bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro anzusehen, sofern sie sich finanziell beziffern lassen.

(8) Die dem Verwaltungsamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen können die Hilfe des Verwaltungsamtes auch für weitere Verwaltungsaufgaben in Anspruch nehmen, sofern der Vorstand das Verwaltungsamt dazu ermächtigt. Hierzu ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand abzuschließen.

(9) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes ausgewiesen. Die Erträge und Aufwendungen des Verwaltungsamtes werden gemäß § 88 KF-VO als Haushaltsbudget geführt. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes sowie durch eine Umlage der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen gedeckt.

(10) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben des Verwaltungsamtes. Die Höhe der Umlage der jeweiligen Kirchengemeinde, der beiden Kirchenkreise und des Kirchenkreisverbandes richtet sich nach dem Umfang der vom Verwaltungsamt erbrachten Leistungen.

Der Anteil wird bei den Haushaltsplanungen eines jeden Haushaltsjahres, nachdem dies im Fachausschuss für die Verwaltungsumlage beraten worden ist, durch die Verbandsvertretung ausgehend von den Verwaltungsvorgängen des Vorjahres festgelegt. Grundlage ist dabei eine am tatsächlichen Leistungsumfang ausgerichtete Berechnung.

(11) Die Beiträge sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

(12) Verwaltungsleitung:

- a) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes bildet die Verwaltungsleitung. Es ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die oder der in den Fällen der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters die Verwaltungsleitung bildet.
- b) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes sowie die Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung benannt.
- c) Die Verwaltungsleitung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung verfügen.
- d) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung. Die Superintendentinnen oder Superintenden-ten können die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Superintendenturen bei Bedarf an sich ziehen.
- e) Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören:
 - ea) die Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) für das Verwaltungsamt,

- eb) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenplan bis Entgeltgruppe 8,
- ec) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes bis Entgeltgruppe 8 einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen des von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenplanes,
- ed) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Verbandsvertretung über die Arbeit des Verwaltungsamtes, insbesondere über dessen Wirtschaftsführung.
- f) Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Art. 16 Abs. 2 bzw. Art. 98 Abs. 3 oder Art. 114 Abs. 2 KO.

(13) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes führt die Dienstaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(14) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, soweit Angelegenheiten des Verwaltungsamtes behandelt werden oder nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(15) Die Verwaltungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung über Mittel entscheiden, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind.

§ 31

Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit des Kirchenkreisverbandes wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej Saar) wahrgenommen.

(2) Näheres regelt die Ordnung der aej Saar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32

Schulreferat

(1) Der Kirchenkreisverband ist Träger des Schulreferates.

(2) Die Dienstaufsicht über die Schulreferentin oder den Schulreferenten und die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes. Die Fachaufsicht ist durch § 15 Abs. 2 geregelt.

(3) Die Mitarbeitenden des Schulreferates sind Angestellte des Kirchenkreisverbandes.

§ 33

Öffentlichkeitsreferat

(1) Der Kirchenkreisverband ist Träger des Öffentlichkeitsreferates.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlichkeitsreferentin oder den Öffentlichkeitsreferenten führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes.

(3) Die Mitarbeitenden des Öffentlichkeitsreferates sind Angestellte des Kirchenkreisverbandes.

§ 34

Entgelt für Dienste in den Verbandsgremien

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich.

Fortsetzung auf Seite 47

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

153. Jahrgang

2012

Nr. 1-12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2012

A		
Abberufungen	67, 104, 228 siehe bes. Namensverzeichnis	
Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	28	
Altersteildienst	17, 30, 104 siehe bes. Namensverzeichnis	
Freistellung im Altersteildienst		166
Amtsblatt		
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2013 für das Kirchliche Amtsblatt	300	
Angebot	162, 309, 332	
Arbeitslosigkeit		
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	64	
Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	64	
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	
Ausführungsbestimmungen		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	139	
Auswahlverfahren		
Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	28	
B		
Bank für Kirche und Diakonie eG		
Generalversammlung 2012 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	154	
BAT-KF		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte	6	
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF) 78
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) 166
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen 167
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF 196, 296
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012 sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012 221
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Pflegeentgeltgruppenplanes zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF) 294
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF 294
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe 296
		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen 296
		Änderung der Anlage 1 zum MTArb-KF, Anhang 4 zu Artikel 2 § 2 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 20 Juni 2012 297

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	316	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte	6
Beihilfen		Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund	25
Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	140	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	77, 293
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW)	147	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)	78
Berichtigungen		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	166
zum KABI Nr. 11/2011	23	Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	167
zum KABI Nr. 6/2012	239, 258	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	167
Berufungen		Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Stiftung Ev. Krankenhaus Unna	195
Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	siehe Vorbereitungsdienst	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	196, 296
Berufungen in den Probendienst	siehe Probendienst	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012 sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	221
Berufungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	siehe Ernennungen	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Pflegeentgeltgruppenplanes zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF)	294
Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern	16, 30, 66, 178, 227, 255, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	294
Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	16, 30, 228, 281, 327 siehe bes. Namensverzeichnis		
Beurlaubungen	281, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis		
<hr/> C, D <hr/>			
Datenschutz			
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	14, 325		
Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –	255		
Diakoninnen und Diakone			
Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung)	101		
Dienst, Kirchlicher			
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2013	299		
Dienstrecht			
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6, 25, 77, 166, 195, 293, 314		

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)	295
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe	296
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen	296
Änderung der Anlage 1 zum MTArb-KF, Anhang 4 zu Artikel 2 § 2 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 20 Juni 2012	297
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen	314
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	315
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	316
Dienstwohnungen	
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2010/2011	84
Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	241

E

Entlassen aus dem Dienst	17, 30, 67, 92, 104, 178, 228, 256, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	17, 30, 67, 92, 104, 157, 178, 228, 256, 282, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis

F

Finanzverwaltung	
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland	5
Finanzwirtschaft	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2013	261
Fonds	
Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	64
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	64
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	7
Fortbildungen	siehe Lehrgänge
Freistellungen	16, 92, 157, 227, 256, 281, 301 siehe bes. Namensverzeichnis
Freistellungen im Altersteildienst	siehe Altersteildienst
Fortsetzung	
Fortsetzung des Dienstverhältnisses	157 siehe bes. Namensverzeichnis
Fürbitte	
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2013	314

G

Gebäudestrukturanalysen	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	7
Gebührenordnung	
Verordnung zur Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000	8
Gemeindezugehörigkeit	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG)	56

Generalversammlung		Kirchengesetze	
Generalversammlung 2011		Kirchengesetz zur Änderung von	
Bank für Kirche und Diakonie eG –		Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124	
KD-Bank	154	und 153 der Kirchenordnung der	
		Evangelischen Kirche im Rheinland	54
Gesuch	162	Kirchengesetz zur Änderung des	
GEZ		Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	55
GEZ-Merkblatt für kirchliche Einrichtungen und Körperschaften	148	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitengesetz – GZG)	56
Grundordnung		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchen-gemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)	56
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	244	Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt	57
<hr/>		Kirchengesetz über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)	58
H		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	59
<hr/>		Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)	60
Hauptamt		Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)	109
Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt	57	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland	132
Haushaltspläne		Kirchenkalender	
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	78	Liturgischer Kirchenkalender 2012/2013	273
Haushaltswirtschaft		Kirchenleitung	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2013	261	Neuwahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung	64
Heizkostenbeitrag		Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2010/2011	84	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. September 2012	89
Hochschule		Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 11. bis 13. März 2013	271
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	244		
<hr/>			
I, J			
<hr/>			
-			
<hr/>			
K			
<hr/>			
Kantoren			
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013	281		
Kanzelabkündigung			
Kanzelabkündigung von Reminiscere, 4. März, bis Ostermontag, 9. April 2012	53		
Kanzelabkündigung für Ostersonntag, 8. April 2012	54		
Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2012, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2012	313		
Kanzelabkündigung zur 54. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2012	313		

Kirchenordnung			
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	54	Datenschutzfortbildung – Datenschutz in der Praxis –	255
		Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	14, 325
Kirchensiegel		Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf, 15. Mai 2012	65
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	29, 66, 91, 156, 178, 227, 255, 326	Rüstzeit 2012 für Küsterinnen und Küster	14
Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen von Kirchensiegeln	91	Verwaltungslehrgang II 2013	225
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	16, 29, 92, 156, 178, 227, 281, 300, 326	Literaturhinweise	23, 51, 74, 99, 161, 183, 239, 289, 331
Kirchensteuer		Liturgischer Kirchenkalender	
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2012	62	Liturgischer Kirchenkalender 2012/2013	273
Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	78	<hr/> M <hr/>	
Kirchlicher Dienst		Merkblatt	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2013	299	GEZ-Merkblatt für kirchliche Einrichtungen und Körperschaften	148
Kirchliches Finanzwesen		Mikrofone	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	1	Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Mikrofonen	226
Kollekte		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
Landeskirchlicher Kollektenplan 2012/2013	249	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Kraftfahrzeugverordnung		Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	139	MTArb-KF	
Küsterinnen und Küster		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	166
Rüstzeit 2012 für Küsterinnen und Küster	14	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	167
Kurkantorenstellen		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	196, 296
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013	281	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) vom 16. Mai 2012 sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	221
Kurseelsorgedienst			
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2013	272		
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2013	326		
<hr/> L <hr/>			
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen			
Hinweis auf Fortbildungsangebote	14, 65, 90, 156, 226, 299		

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe	296
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen	296
Änderung der Anlage 1 zum MTArb-KF, Anhang 4 zu Artikel 2 § 2 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 20 Juni 2012	297
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012	316

N

–

O

Ordinationen	16, 30, 92, 104, 157, 178, 227, 255, 281, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis
Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	255 siehe bes. Namensverzeichnis
Widerbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	281 siehe bes. Namensverzeichnis
Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	92, 281 siehe bes. Namensverzeichnis
Ordnungen	
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	244
Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland	194
Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	185

P

Personalplanung

Kirchengesetz über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)	58
---	----

Personalunterkünfte

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2012	26
---	----

Pfarrdienstgesetz

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)	109
--	-----

Pfarrdienstrecht

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland	132
---	-----

Pfarrerfortbildung

siehe Lehrgänge

Pfarrerinnen und Pfarrer

Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	28
Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)	109

Pfarrstellengesetz

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)	56
---	----

Aufhebung von Pfarrstellen

Düsseldorf, Christus-Kirchengemeinde (1.)	229
Düsseldorf, Kirchenkreis (16.)	302
Düsseldorf, Kirchenkreis (4.)	302
Düsseldorf, Kreuz-Kirchengemeinde (4.)	229
Düsseldorf-Garrath (4.)	229
Düsseldorf-Wersten (3.)	229
Essen-Altstadt (3.)	157
Essen-Stoppenberg (1.)	93
Götterswickerhamm (3.)	328
Holsterhausen, Erlöserkirchengemeinde (4.)	282
Holten-Sterkrade (6.)	157
Köln-Deutz/Poll (2.)	229
Köln-Longerich, Immanuel-Gemeinde (2.)	257

Lieberhausen	47	Evangelische Kirche im Rheinland, Studierendengemeinde Koblenz	18
Lüttringhausen (4.)	229		
Mülheim an der Ruhr, Markuskirchengemeinde (1.)	67	Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche, Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Rundfunk- beauftragte beim WDR	179
Niederbieber (1.)	257		
Oberhausen, Luther-Kirchengemeinde (1.)	158		
Porz (1.)	47	Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Kirche im Rheinland, Dozentin/Dozent für das gemeinsame Pastoralkolleg	179, 328
Radevormwald, lutherisch (2.)	282		
Schermbach (2.)	158		
Süchteln (1.)	302	Evangelische Kirche im Rheinland, §-4-Behörde Köln	229
Trier, Kirchenkreis (1.)	93	Feldkirchen (2.)	97
Unterbarmen (6.)	17		
Volberg-Forsbach-Rösrath (4.)	93	Fischbach, Georg-Weierbach und Kirnsulzbach	330
Waldbröl (1.)	157	Geilenkirchen (1.)	283
Wuppertal-Ronsdorf (4.)	328	Gladbach-Neuss, Schulreferentin/ Schulreferent	19
Ausschreibungen von Pfarrstellen			
Aachen	93	Hamm/Sieg (2.)	282
Adenau (1.)	94	Heinsberg (2.)	257, 303
An der Agger, Kirchenkreis (2.)	18	Herzogenrath	229
An der Agger, Kirchenkreis (7.)	328	Heusweiler	234
Bad Godesberg, Johannes- Kirchengemeinde (1.)	181, 283	Homburg (2.)	70, 182, 257
		Jülich	94
Bad Godesberg, Johannes- Kirchengemeinde (3.)	257	Kalk-Humboldt (1.)	304
Baerl	69	Kerpen (2.)	232, 304
Bendorf	285, 329	Koblenz, Gemeindeverband (4.)	20
Bonn, Lukaskirchengemeinde	48	Koblenz, Kirchenkreis	105, 284
Brünen	287, 330	Koblenz, Kirchenkreis (1.)	231
Büderich (1.)	181, 286	Koblenz, Kirchenkreis (5.)	231
Dinslaken (1.)	230	Köln und Region, Kirchenverband (14.)	95, 181, 285
Dinslaken (3.)	19, 68		
Dormagen (2.)	231	Köln und Region, Kirchenverband (55./05.)	232
Düsseldorf, Christus-Kirchengemeinde (3.)	283	Köln-Dellbrück/Holweide (3.)	303
Düsseldorf, Kirchenkreis (21.)	19	Krefeld-Süd (1.)	20, 95
Düsseldorf, Kirchenkreis (33.)	282	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (10.)	304
Düsseldorf, Kirchenkreis (36.)	180	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (4.)	330
Düsseldorf, Kirchenkreis (45.)	302	Langenberg (3.)	158
Düsseldorf, Matthäi-Kirchengemeinde (3.)	230	Langenfeld (5.)	233
Düsseldorf, Oster-Kirchengemeinde	68	Lennepe, Kirchenkreis	106
Düsseldorf-Benrath (3.)	48	Leverkusen, Kirchenkreis (8.)	305
Düsseldorf-Gerresheim (6.)	93, 230	Lövenich	49
Essen, Kirchenkreis (17.)	69	Lüttringhausen (3.)	96
Essen-Altstadt (5.)	180, 302	Marienhagen, Entlastungspfarstelle	48
Essen-Katernberg (3.)	49	Monheim (2.)	21
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	47	Much und Ruppichterath	50, 234
Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienststellen	17, 179	Norf-Nievenheim (2.)	329
		Overath (2.)	235, 305
		Repelen (1.)	96, 287
		Rupelrath, St. Reinoldi	305

Saar-West, Kirchenkreis (8.)	97	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Sizilien	50
Schöller	158, 233	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Sydney/Australien	307
Setterich-Siersdorf	18	Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main, Stadtjugendpfarrerin/-pfarrer	237
Solingen, Kirchenkreis	235	Kathinka-Platzhoff-Stiftung	288
Solingen, Luther-Kirchengemeinde (1.)	159	Vereinte Evangelische Mission	306
Solingen, Stadtkirchengemeinde (3.)	235		
St. Johann (1.)	234	Errichtung von Pfarrstellen	
St. Johann (2.)	97	An der Agger, Kirchenkreis (15.)	229
Trier (2.)	70, 306	Derschlag (2.)	47
Velbert (1. und 4.)	159	Essen, Kirchenkreis (36.)	17
Vingst-Neubrück-Höhenberg (2.)	20, 106, 286	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (3.)	302
Wassenberg (1.)	284	Jülich, Kirchenkreis (17.)	302
Weiden (3.)	105	Kleve, Kirchenkreis (8.)	229
Wermelskirchen (4.)	50	Mülheim an der Ruhr, Lukaskirchengemeinde (3.)	67
Wesel (2.)	70	Ruppichterroth (2.)	47
Wiehl und Oberbantenberg-Bielstein	47, 105	Saar-Ost, Kirchenkreis (10.)	47
Wuppertal, Kirchenkreis	236	Saar-West, Kirchenkreis (24.)	282
Wuppertal, Kirchenkreis (7.)	107, 288	Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (7.)	47
		Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (8.)	256
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Solingen, Kirchenkreis (1.)	229
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)		Wahlscheid (2.)	47
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Amsterdam und Rotterdam	237	Wuppertal, Kirchenkreis (2.)	229
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Barcelona	236		
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Buenos Aires	71	Übertragungen von Pfarrstellen	16, 30, 66, 92, 104, 157, 178, 227, 255, 281, 301, 327 siehe bes. Namensverzeichnis
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Chile	307		
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in der Johannes- gemeinde Pretoria	21	Pfarrstellenwechsel	67
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Göteborg/Schweden	288	siehe bes. Namensverzeichnis	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Kanada	160	Pfarrvertretung	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Kolumbien	72, 257	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrver- tretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	59
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Mexiko	72	Nachwahl zur Pfarrvertretung	103
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Neu Delhi	237		
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in New York	237	Probedienst	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Pretoria/Südafrika	307	Berufungen in den kirchlichen Probedienst	28, 177 siehe bes. Namensverzeichnis
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Quito	71		
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Russland	21, 22, 258	Prüfungen	
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst in Shanghai	236, 307	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. September 2012	89
		Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 11. bis 13. März 2013	271

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten	226 siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Puderbach	11
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2012	103 siehe bes. Namensverzeichnis	Gemeindesatzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferweiler	27
Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2012	298 siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	84
Prüfungsordnung		Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Ev. Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	85
Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung)	101	Satzung für das gemeinsame Diakonische Werk in Euskirchen	85
Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	185	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	88
<hr/> Q, R <hr/>		Gemeindesatzung der Evangelischen Gemeinde Köln	150
Redaktionsschlussstermine		Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve	175
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2013 für das Kirchliche Amtsblatt	300	Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge	221
Richtlinien		Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge	222
Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	64	Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises An der Agger für das Projekt Ometepe	222
Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltung- steuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	78	Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen- Karnap und Essen-Borbeck- Vogelheim	223
Rüstzeit		Satzung des Evangelischen Kinder- tagesstättenverbandes Essen-Nord	266
Rüstzeit 2012 für Küsterinnen und Küster	14	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss	270
Ruhestand, Eintritt in den	117, 47, 67, 92, 104, 157, 178, 228, 256, 282, 301, 328 siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg „Evangelische Kulturkirche Übach-Palenberg“	316
<hr/> S <hr/>		Satzung des Ev. Kindertagesstätten- verbandes Köln-Nord	318
Satzungen		Gruhl-Stiftungen der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl	321
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	7	Satzung für die Stiftung „Ev. Stiftung Zukunft Rheinberg“	323
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Nord	10		
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd	10		
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr	11	Schriftgutverwaltung Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 15. Mai 2012	65

Seelsorgegeheimnis			
Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)	60	Obere Nahe, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter für das Verwaltungsamt	98
Stellenausschreibungen			
Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge	238	Oberhausen, Kirchenkreis, Schulreferentin/Schulreferent	108
Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Jugendarbeit, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	72	St. Annual, pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter	308
Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat VI.2, Anwenderbetreuerinnen/Anwenderbetreuer	331	Südrhein-Saar, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	73
Stellenausschreibungen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)		Trier, Kirchenkreis, Leitung des Verwaltungsamtes	239
Aachen, Verwaltungsamt, Assistentin/Assistent der Geschäftsleitung	22	Wermelskirchen, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	308
Adenau, Religionspädagogin/Religionspädagoge/Diakonin/Diakon	98	Stiftungen	
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis, Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	183	Verordnung zur Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000	6
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis, Synodale Jugendreferentin/Synodaler Jugendreferent	238	Superintendentenamt	
Braunfels, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	183	Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt	57
Büderich, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	73		
Dinslaken, Kirchenkreis, Mitarbeiterin/Mitarbeiter	51	<hr/> T <hr/>	
Düsseldorf, Christuskirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	107	Tagungen	siehe Lehrgänge siehe bes. Namensverzeichnis
Düsseldorf, Kirchenkreis, Leitung Kirchenkreisbüro	73, 160	Telefonliste	Telefonliste des Landeskirchenamtes
Düsseldorf, Kirchenkreis, Schulreferentin/Schulreferent	22	Theologiestudienrede	155
Evangelische Kirche in Deutschland, Pfarrerin/Pfarrer/Diakonin/Diakon im Ruhestand für Auslandsdienst in Bankok	107	Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland	194
Evangelische Kirchen in Rheinland Pfalz, Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut, Dozentin/Dozent	161	Theologische Prüfungen	
Feldkirchen, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	22	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2012	103
Köln-Junkersdorf, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	161	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2012	298
Korschenbroich, Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter	98	Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	185
Linnich, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	238		
Mönchengladbach, Verwaltungsverband, Gemeindegemeinschaftsleiterin/-sachbearbeiter	308	<hr/> U <hr/>	
Monheim, Theologin/Theologe/ordinierte Mitarbeiterin/ordinierter Mitarbeiter	108	Urkunden	
		Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen	7
		Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein	26

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler	84	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) und der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung	139
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-Nord	265	Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	140
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid	266	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW)	147
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal	298	Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	241
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde der Evangelischen Stiftung Hephata	298		
Urlaub		Versetzungen	17, 92, 178, siehe bes. Namensverzeichnis
Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Beamtenbereich	316	Verstorben	17, 30, 68, 93, 104, 158, 179, 228, 256, 301, 328 siehe bes. Namensverzeichnis
Urlauberkantorenstellen		Verwaltungsfachangestellte	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2013	281		226 siehe bes. Namensverzeichnis
Urlauberseelsorgedienst		Verwaltungslehrgänge	siehe Lehrgänge
Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2013	272	Vorbereitungsdienst	Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover 2013	326		104, 299 siehe bes. Namensverzeichnis
Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern, Sommer 2013	272		
Urlaubsorte		<hr/> W <hr/>	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2013	299	Warnhinweis	23
<hr/> V <hr/>		Wartestand	Versetzung in den Wartestand
Verfahrensgesetz			228, 256, 282 siehe bes. Namensverzeichnis
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	55	Zählung	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2013
Vermögens- und Finanzverwaltung			325
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960	5	Zentrales Auswahlverfahren	Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene
Verordnungen			28
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	1	<hr/> X, Y, Z <hr/>	
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Juli 1960	5		
Verordnung zur Änderung der Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) vom 24. August 2000	6		

Namensverzeichnis

<hr/> A <hr/>		Busch, Stephan	17	Fett, Peter	328	Hasenmüller, Antje	157, 256
Ahrens, Stephanie	92	Büscher, Angelika	301	Förster, Anne	299	Hasselhoff, Susanne	327
Alberti, Manfred	282	Buschhausen, Gisela	256	Fragner, Jan	66	Häusling-Garbisch,	
Amend, Sebastian	103	<hr/> C <hr/>		Fragner, Katrin	66	Martin	281
Anacker, Heinrich	301	Corts, Hans-Joachim	17	Franken, Thomas	92	Heckel, Jutta	92
Appelfeller, Nadine	16, 92	Cremer, Oliver	66	Freudenberg,		Heeren, Marianna	301
Appelfeller, Sebastian	92	Crohn, Monika	228	Prof. Dr. Matthias	178	Heering, Michael	256
Arendsen, Silke Kerstin	16	Cronjäger, Dagmar	281	Freyberger, Hans	179	Heidrich, Sascha	178
Assing, Alexandra	67	<hr/> D <hr/>		Friesenkothen, Patrique	28	Heiling, Georg	157
<hr/> B <hr/>		Dänner, Alexander	256	Fritsch, Peter	256	Heimbach, Jörg	104
Bach, Jürgen	282	Danner, Hans-Uwe	178	Fritz, Nathalie	67, 157	Helmich, Hans	68
Balzien, Lothar	93, 103, 177, 255	de Haan, Kai Niels	92	Fuchs, Lisa Mareike	28, 301	Hemmert-Halswick,	
Banse, Holger	327	Deerberg, Dr. Daniel	301	Fuchs, Thomas	17	Ernst	104
Barrois, Doris	256	Degens, Silke	67	Füllmann-Ostertag, Elke	104	Hengel, Birgit	281
Bartha, Reinhard	16	Demberg, Burkhard	282	Funke, Sebastian	67	Henn-Pausch, Simone	255
Bartosch, Hans	157	Dietrich, Dietmar	228	Füten, Barbara	67	Henrich, Andreas	104
Bärwaldt, Rainer	228	Döllscher, Sophia	227, 281	<hr/> G <hr/>		Herrenbrück, Kerstin	16
Baumann, Wolfgang	16	Döring, Iris	67	Gabra, Eva	177	Hesse, Eduard	30
Baumberger, Otmar	281	Dorlaß, Friedrich	68	Gaens, Raymund	67	Hesse, Till-Karsten	256
Beck, Nathalie	228	Dörr, Hans-Dieter	157	Gayk, Juliane	299	Hesse, Ursula	228
Beetschen, André	16, 157	Dreiser, Sven	178	Gebhardt, Martin	157	Heucher-Baßfeld, Lena	103, 177, 227
Belenkaja, Elena Markovna	103	Dreßler, Reinhard	47	Geese, Claudia	301	Hilbrans, Carsten	30
Berchem, Reinhard	68	Drost, Dr. Walter	17	Geier, Martin	17	Hildebrand, Marc	67
Berg, Klaudia	30	Druffel, Thomas	17, 30	Germendonk, Uwe	104	Hillebrand, Ortrun	28, 30
Bergmann, Andrea	327	<hr/> E <hr/>		Gerwig, Marlis	282	Himmeröder, Erhard	67
Bergweiler, Hans Joachim	228	Ebbinghaus, Karin	67	Geuer, Andreas	178	Hindemith, Ortrun	104
Beuth, Susanne	64	Ebels, Andy	92, 104, 178	Giesen, Iris	228	Hintsch, Rolf	157
Biederbeck, Gerhard	104	Eckes, Alexander	299	Ginsberg, Paul-Hermann	93	Hitzbleck, Helmut	327
Bieling, Annekathrin	103 177, 255	Eder, Hans Harro	282	Glabach, Dr. Wilfried	30	Hoffmann, Anita	30
Bierbaum, Dr. Stefan	256	Ehlers, Barbara	104	Gleiss, Per	256	Hofmann, Karin	157
Bierwirth, Gabriele	256	Elsner, Monika	30	Göbel, Karin	282	Hofmeister, Ingrid	228
Blase, Otto	30	Elvenich, Erik	327	Goebel, Manuela	16	Höhne, Christian	103, 104
Blöcker, Wolfgang	64	Enders, Sylvia	228	Goerke, Britta	67	Höing-Priemer, Katja	92
Bongarts, Hans-Dieter	17	Engels, Martin	103, 177, 227	Goldbach, Heidrun	30	Hollensteiner, Friedhelm	68
Bongarts, Jutta	17	Engers-Ayasse, Carmen	30	Görlitz, Werner	17	Hombeck, Dietrich	17
Bongartz, Britta	178, 256	Erdmann, Jürgen	68	Gorn, Dorothee	227	Horn, Dieter	47
Bongartz, David	67	Erke, Birgit	327	Grasteit, Martin	281	Hörri, Wilfried	17
Böttcher, Johannes	30	Erlenwein, Petra	17	Grefen, Andreas	92	Hübner, Heinz	178
Brall, Carsten	104	Eschert, Kurt	17	Gröger-Mocka, Ursula	256	Hübner, Selma	299
Brall, Manja	28, 30	<hr/> F <hr/>		Groß, Manfred	178	Humrich, Dietrich	17
Brandt, Sarah	327	Falk-van Rees, Wilma	281	Gruzlak, Jan	178	Hürter, Wolfgang	228
Breitmar, Beate	228	Fast, Darja	226	<hr/> H <hr/>		Huss, Tim Oliver	104
Bremicker, Tabina	177, 178	Federwisch,		Haase-Leh, Pia	301	<hr/> I, J <hr/>	
Breuer, Kevin	226	Ralf Christian	157	Hagemann, Nicole	66	Ilchmann, Birgit	228
Brügelmann, Johanna	179	Felkel, Kerstin	228	Hahnen, Ute	67	Ilenborg, Ronald	16
Brunk, Dr. Yvonne	157	<hr/> G <hr/>		Halbach, Peter	157	Iversen-Hellkamp, Birgit	92
Burgsmüller, Wilfried	68	Fett, Peter	328	Hämer, Andreas	17	Jansen, Marianne	282
		Förster, Anne	299	Harms-Bartosch, Ulrich	256	Jazbec, Tobias	67
		Fragner, Jan	66	Hartmann, Dr. Frank	178		
		Fragner, Katrin	66	Haseleu, Miriam	299		
		Franken, Thomas	92				
		Freudenberg,					
		Prof. Dr. Matthias	178				
		Freyberger, Hans	179				
		Friesenkothen, Patrique	28				
		Fritsch, Peter	256				
		Fritz, Nathalie	67, 157				
		Fuchs, Lisa Mareike	28, 301				
		Fuchs, Thomas	17				
		Füllmann-Ostertag, Elke	104				
		Funke, Sebastian	67				
		Füten, Barbara	67				

Siepermann, Ute	16			vom Stein, Cornelia	227	Wieczorek, Renate	157
Simon, Ellen	157		T	von der Heidt, Jochen	67	Will, Benjamin	103, 104
Sitzenstuhl, Bärbel	327	Tänzer, Knut	92	von Eckardstein, Volker	47	Wimmer, Volker	30
Slupina-Beck, Friederike	16	Tetz, Henrike	228	von Kietzell, Anna		Winkel, Nele	104
Sondermeier, Brigitte	67	Thiesbonenkamp, Selma	299	Katharina	228	Winkler-Nehls, Annegret	
Sonnenberg, Horst	16	Thomas, Ernst Walter	157	Vorländer, Johannes	157		281, 327
Specht, Florian	301	Thon, Patricia	227			Winter, Johann Peter	92
Spieker, Gabriele	157	Thumm, Rolf	17	W		Withöft, Dr. Rainer	67, 256
Spierling, Andreas	327	Tillmann, Thomas	301	Wagener, Heinz-Jürgen	92	Wittazscheck, Manuel	47
Spitzer, Katja	327	Tischler, Claudia	67	Wagner, Ute	92	Wolf, Heike	157
Spreckelsen, Markus		Toth, Zoltan Karlheinz	301	Wandrey, Guedo	92	Wülfing, Christa	30
	103, 104	Trauernicht, Steffen	281	Warnke, Dr. Alexander	255		
Steffens, Martin	47, 104	Tschöpe, Dr. Helmut	67	Warnke, Helga	228		
Stegmann, Yvonne	228	Türk, Georg	328	Waschk, Norbert	327		
Steinhoff, Karl-Hermann	67			Wasselowski, Edgar	301	X, Y, Z	
Steppan, Kristin	67	U, V		Waßmuth, Dr. Olaf	228		
Steude, Friederike	226			Weber, Karin	64	Zerbe, Annette	256, 301
Sticherling, Stephan	157	Uhrmeister, Judith	299	Weber, Rudolf	17	Ziaja, Thomas	28
Stichling, Katharina	299	Urban, Christoph	301	Wegmann-Steffens,		Ziaja, Yvonne	28
Stock, Cornelia	299	van Anken, Christina	157	Beate	282	Ziech, Zilly	255
Stock, Klaus-Jürgen	68	van Niekerk, Almut	16	Wehrenbrecht, Ellen	255	Zimmermann, Erik	30
Straas, Udo	228	Vitenius, Adelheid	256	Weigler, Jutta	299	Zimmermann, Gert	328
Stückrath, Hilmar	93	Vogel, Angelika	256	Welting, Hermann	282	Zühlke, Gundula	327
Stutterheim, Kurt	228	Vogel, Klaus Robert	104	Werner, Christian	16	Zwick, Rudolf	327
Sudahl, Dr. Alexander	30	Völker, Hans-Werner	67	Weyer, Christian	281		
Sukopp, Josef	178	Voll, Kristiane	228	Weyermanns, Dagny	299		
Süselbeck, Sarah	299						

Fortsetzung von Seite 30

Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

§ 35
Finanzierung

(1) Die Aufwendungen und Erträge für die Arbeit des Kirchenkreisverbandes werden im Haushalt des Kirchenkreisverbandes veranschlagt.

(2) Die Kirchenkreise bringen die Kosten zur Finanzierung des Kirchenkreisverbandes nach Maßgabe des Betrages auf, der den beteiligten Kirchenkreisen und ihren Gemeinden aus dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenersatzung an das Finanzamt sowie der landeskirchlichen Umlagen und Abrechnung des übersynodalen Finanzausgleichs jeweils verbleibt. Der Anteil der Kirchenkreise berechnet sich nach dem Gemeindemitgliederschlüssel nach der Feststellung jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(3) Der Kirchenkreisverband führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie sonstigen Einrichtungen werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bilanziert.

(4) Soweit eine dem Kirchenkreisverband angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Verband die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür nicht erforderlich.

§ 36
**Zustandekommen, Änderung und
Aufhebung der Satzung**

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise zustande (§ 37 Abs. 1 VerbandsG).

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise (§ 37 Abs. 2 VerbandsG).

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft (§ 37 Abs. 3 VerbandsG).

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft (§ 37 Abs. 4 VerbandsG).

§ 37
Umbildung und Auflösung

(1) Der Antrag auf Umbildung und/oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes ist für jeden Kirchenkreis unter Einhaltung einer Frist von 30 Monaten zum Ende eines Kalender-

jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Kirchenkreis erfolgen. Der Antrag auf Umbildung und/oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes ist von der Kreissynode zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise (§ 28 Abs 2 VerbandsG).

(3) Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Auflösung des Kirchenkreisverbandes haben alle Verbandsmitglieder Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(4) Bei Auflösung des Kirchenkreisverbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindemitgliederzahl zu.

§ 38
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am ersten Tag des nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Trägerverbands der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West vom 15. September 2011 außer Kraft.

Völklingen, den 9. November 2012

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 2013
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzungen für den
Verwaltungsfachausschuss und den
Fachausschuss für Frauenfragen im
Kirchenkreis An der Ruhr**

Die Kreissynode An der Ruhr hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 3 Kirchenordnung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Verwaltungsfachausschuss des Kirchenkreises An der Ruhr vom 4. Juni 2005 (KABI. S. 375) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen im Kirchenkreis An der Ruhr vom 16. Mai 1998 (KABI. S. 242) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 9. November 2012

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. Januar 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene

1116547

Az. 11-10:0009

Düsseldorf, 16. Januar 2013

Die Landessynode hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2007 beschlossen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene ein zentrales Auswahlverfahren durchzuführen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, werden auf landeskirchlicher Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) errichtet.

Die nächsten Auswahltag finden statt am **16. Mai 2013 und 4. Juli 2013**. Bewerbungen für die Teilnahme sind einzureichen bis zum **5. April 2013**. Weitere Informationen zu den Richtlinien für das zentrale Auswahlverfahren und den Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter 02 11/45 62-358 oder Gabriele.von-der-Heidt@ekir-lka.de.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1116228

Az. 02-10-11:1505010

Düsseldorf, 15. Januar 2013

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, mit dem Beizeichen „Raute“ links gefüllt wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Friedrich Gasper, Kirchengemeinde Bitburg, Kirchenkreis Trier, am 2. Dezember 2012.

Prädikantin Bettina Hermes, Ev.-ref. Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal, am 14. Oktober 2012.

Prädikantin Annette Holtermann, Kirchengemeinde Repele, Kirchenkreis Moers, am 9. September 2012.

Prädikant Björn Kalmus, Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 28. Oktober 2012.

Prädikantin Bettina Orthey, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf, am 21. Oktober 2012.

Berufungen eines Pfarrers:

Pfarrer im Probedienst Lars Schütt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Lars Schütt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Karsten Siegel mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag mit Dienstsitz im Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrer Dr. Michael Benedetti mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerinnen Regina Meinhof mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 1. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Koblenz.

Pfarrer Herwig Hermann Mauschwitz mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Martin Vahrenhorst mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2016.

Beurlaubung:

Pfarrer Bernhard Jacobi, Kirchengemeinde Linnich, Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

Bestätigungen:

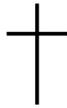
Die Wahl der Pfarrerin Susanne Beuth, Ev. Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, zur Assessorin, des Pfarrers Uwe Rescheleit, Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl, zum 1. stellvertretenden Skriba, und der Pfarrerin Bettina Kurbjweit, Ev. Kirchengemeinde Köln-Nippes, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Ernennung eines Beamten:

Landeskirchenverwaltungsrat Thomas Druffel zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Wilfried vom Baur mit Wirkung vom 1. Januar 2013.



*Deine Toten werden leben.
Jesaja 26, 19*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Christoph Dehn am 9. Dezember 2012 in Unkel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gerresheim, geboren am 21. Juli 1920 in Berlin, ordiniert am 3. Mai 1953 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Dr. h.c. Ilse Härter am 28. Dezember 2012 in Bedburg-Hau, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Elberfeld, geboren am 12. Januar 1912 in Asperden, ordiniert am 12. Januar 1943 in Sachsenhausen.

Pfarrer i.R. Jürgen Kosack am 29. Dezember 2012 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost, geboren am 9. Juni 1929 in Weißensee, ordiniert am 12. Oktober 1958 in Wichlinghausen.

Pfarrer i.R. Wilhelm Kreis am 2. Januar 2013 in Eisenberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, geboren am 22. Juni 1914 in Sigmaringen, ordiniert am 28. April 1940 in Dierdorf.

Pfarrer i.R. Walter Schubert am 9. Dezember 2012 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aachen, geboren am 22. Juli 1930 in Schaffhausen/Saar, jetzt Wadgassen, ordiniert am 1. Mai 1966.

Pfarrer i.R. Detlev Schwennicke am 24. Dezember 2012 in Berlin, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Münchholzhausen, geboren am 31. Januar 1930 in Guben, ordiniert am 28. Januar 1957 in Neustadt/Weinstraße.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ulrich Bicker, Kirchengemeinde Langenfeld (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Oberstudienrat i.K. Ralf Combächer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Januar 2013.

Pfarrer Roland Freund, Ev. Stadtkirchengemeinde Solingen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Pfarrer i.R. Eva Fröhlke, Ev. Kirchenverband Köln und Region, mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Oberstudienrätin i.K. Marianne Hertweck-Carl, Amos-Comenius-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Januar 2013.

Pfarrer Dr. phil. Hans-Gerd Kaminski, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Pfarrer Hans-Günther Korb, Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Studiendirektor i.K. Helmut Naaf, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Januar 2013.

Pfarrer Friedel Spieker, Kirchenkreis Wied, mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Pfarrer Wolfgang Wewer, Kirchenkreis An der Agger (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2013.

Errichtung von Pfarrstellen:

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 13. August 2012 eine 9. Pfarrstelle, ev. Religionsunterricht an der Realschule Plus in Sohren-Büchenbeuren, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 21. Januar 2013 eine 2. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Niederbieber, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 21. Januar 2013 die 3. Pfarrstelle, Funktionsbezeichnung: „Entlastung der Superintendentin“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Braunfels sucht zur sofortigen Wiederbesetzung eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit 100% Dienstumfang. Die Pfarrstelle ist durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Braunfels (Kirchenkreis Braunfels) ist eine aus ca. 2.750 Gemeindegliedern bestehende Wohngemeinde in einem romantischen Luftkurort mit schöner waldreicher Umgebung. Grundschule und Gesamtschule bis Klasse 10 sind am Ort, Gymnasien sind in Wetzlar und in Weilburg (beide ca. 12 km entfernt), ein geräumiges Pfarrhaus ist in Schlossnähe vorhanden. Ein engagiertes Presbyterium sowie ein selbstständig arbeitender Mitarbeiterkreis prägen das Gesicht der Gemeinde. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit der Fähigkeit, geistlich zu leiten und das Gemeindeleben in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu gestalten. Die moderne Friedenskirche (Baujahr 1980) lädt zu unterschiedlicher Gestaltung von Gottesdiensten ein. Auf liturgisch ansprechend gestaltete Gottesdienste und eine zeitgemäße Evangeliumsverkündigung legt das Presbyterium viel Wert. Die kirchenmusikalische Arbeit ist über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt. Das Presbyterium hofft, diese pointiert mit der Neuanstellung einer jungen A-Kantorin in einer B-Stelle (ab Januar 2013) fortzuführen. Diese Stelle umfasst auch das Kreiskantorenamt in den Kirchenkreisen Braunfels und Wetzlar. Alles, was in der Gemeinde geschieht, soll dem Menschen in seinem Menschsein kräftigen und stärken. Schwerpunkte kirchlicher Gemeindegemeinschaft vor Ort sind: Gottesdienst, Kirchenmusik, Diakonie (Verein zur Förderung gemeindlicher Dienste e.V., Offene Jugendarbeit Focus, Tafel-Laden), Spiritualität und Erwachsenenbildung (Gruppenangebote). Die Gemeinde möchte, dass Menschen die Kraftquellen des Glaubens für sich entdecken. Deshalb sollen mit der/dem neuen Stelleninhaber/innen in Zukunft Angebote gefördert werden, die Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten und selbstständig machen. Eine Offenheit für die gute jahrzehntelange ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und evangelisch-methodistischen Kirche vor Ort ist selbstverständlich. Als evangelische Christinnen und Christen fühlt sich die Gemeinde dem Wort Gottes (Jesus Christus) und ihrem Gewissen verpflichtet. In der

Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Nähere Auskünfte erteilen Andrea Arnold (stellv. Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (0 64 42) 9 32 04 70, und Vakanzverwalterin Pfarrerin Cornelia Heynen, Tel. (0 64 73) 36 52. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Kaarst ist auf Vorschlag der Kirchenleitung mit einem Dienstumfang von 100% neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Gemeinde hatte sich vor zwei Jahren nach langer Trennung wieder zu einer einzigen zusammengeschlossen und befindet sich durch diese Strukturveränderung im Umbruch. Das Fördern des Zusammenlebens und das Erstellen einer gesamtgemeindlichen Konzeption sind wichtige Aufgaben der nächsten Zeit. Die Kirchengemeinde umfasst zurzeit drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 9.600 Gemeindemitgliedern. In der gesamten Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und Seniorinnen und Senioren ein wichtiger Schwerpunkt. Für offene und gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind insgesamt drei hauptamtliche Mitarbeitende tätig. Im 1. Pfarrbezirk, der die Ortsteile Kaarst-Mitte und Kaarst-Ost mit der Predigtstätte der Auferstehungskirche umfasst, ist das Haus der Senioren, eine offene Tagesstätte in Trägerschaft der Kirchengemeinde, angesiedelt. Im 1. Bezirk besteht eine enge Zusammenarbeit mit der dort liegenden evangelischen Kindertagesstätte. In räumlicher Nähe zur Auferstehungskirche liegt ein städtisches Familienzentrum, zu dem Kontakte ausgebaut werden können. Es findet ein wöchentlicher Grundschulgottesdienst statt. Zu den weiterführenden Schulen, inklusive einer nahe gelegenen städtischen Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, bestehen gute Kontakte, insbesondere durch regelmäßige Schulgottesdienste. Innerhalb der Stadt Kaarst finden sich alle Schulen des dreigliedrigen Schulsystems. Weiterhin ist die Gemeinde in die Arbeit der drei Altenheime in der Stadt eingebunden und dort durch Gottesdienste und Seelsorge präsent. Im 1. Bezirk liegt eine dieser Einrichtungen. Der 1. Bezirk hat eine hohe Altersstruktur, was aber nicht darüber hinweg täuschen darf, dass Arbeit mit Kindern und Familien einen wichtigen Teil der Tätigkeit ausmacht. Ein neu entstandener monatlicher Familiengottesdienst findet, abwechselnd im 1. und 2. Bezirk gehalten, großen Anklang, auch in der Stammgemeinde. Es wird Offenheit für Brauchtum und Beteiligung am städtischen Netzwerk erwartet. Wegen der räumlichen Nähe besteht vor allem eine enge Zusammenarbeit mit der Stelleninhaberin des 2. Bezirks (Holzbüttgen und Kaarst-West). Ein Küster betreut die Auferstehungskirche und das umliegende Gelände, ein A-Musiker ist als Kantor auf einer B-Stelle tätig, Kirchenmusik ist der Gemeinde wichtig. Die Gemeinde sieht ihren Auftrag darin, missionarisch und diakonisch tätig zu sein. Sie lebt ihre gesellschaftliche Verantwortung in ihrem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchengemeinde hat gute Kontakte zu den katholischen Gemeinden vor Ort und ist in der weltweiten Ökumene engagiert. Das Presbyterium wünscht sich eine Person bzw. Personen, die sich in diesen Arbeitsschwerpunkten nach ihren Fähigkeiten einbringt/einbringen, zur Förderung Ehrenamtlicher wie auch zur Personalführung fähig ist/sind und Freude hat/haben, eigene Akzente zu setzen. Im

Kirchenkreis Gladbach-Neuss besteht für Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber grundsätzlich die Verpflichtung zur Beteiligung an der Notfallseelsorge. Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zur Auferstehungskirche zur Verfügung. Auskunft erteilen der derzeitige Stelleninhaber und Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Carsten Schraml, Tel. (0 21 31) 6 40 72, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Ortwin Leitzke, Tel. (0 21 31) 51 47 94. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht ab sofort für ihre dritte Pfarrstelle (75% + 25%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben und Verkündigung authentisch verbindet und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher und diakonischer Sensibilität ansprechen und begleiten. Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Die Johannes-Kirchengemeinde braucht einen Menschen mit sozialer Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisationstalent, Integrations- und Teamfähigkeit, emotionaler Stabilität sowie Verlässlichkeit, einen Menschen, der die Gaben in der Gemeinde zum Blühen bringt. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein! Die Johannes-Kirchengemeinde besetzt ihre beiden Pfarrstellen neu. Das Aufgabenfeld dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst neben Seelsorge und Kasualien im 3. Pfarrbezirk folgende Schwerpunktbereiche: die Arbeit mit und die Betreuung von älteren Menschen, die Begleitung von Paaren und alleinstehenden Erwachsenen im mittleren Lebensalter, den Ausbau und die Begleitung von Haus- und Gesprächskreisen für Glaubensinteressierte, die weiteren diakonischen Aufgaben der Gemeinde und die aktive Pflege der guten ökumenischen Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde. Zur Information: Die Schwerpunkte der anderen Pfarrstelle liegen vor allem auf der Arbeit mit Kindern, Familien, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Zusammenarbeit mit den Schulen sowie dem Dialog mit dem Islam. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4700 Gemeindemitglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags feiert die Gemeinde gemeinsam einen Gottesdienst. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diakonisches Engagement. Die Weiterführung der gelebten Ökumene ist wichtig. 75% der ganzen Pfarrstelle entsprechen dem Besetzungsschlüssel des Kirchenkreises. Die weiteren 25% sind aus eigenen Gemeindemitteln langfristig gesichert und werden zunächst für fünf Jahre zugesagt. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner aus dem Presbyterium sind Albrecht von Bergen, Tel. (02 28) 20 76 66 30 oder (0 15 78) 3 92 38 91, und Martina Noeres, Tel. (02 28) 31 25 49. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr ist eine Diasporagemeinde mit ca. 7.000 Gemeindemitgliedern in drei Pfarrbezirken. Ein Krankenhausseelsorger, ein Schulpfarrer, ein Jugendleiter und eine Kirchenmusikerin ergänzen das Team. Die Gemeinde ist Trägerin einer viergruppenigen Kindertagesstätte und Mitträgerin des Mehrgenerationenhauses. Der 1. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in einem Teil der Stadt Bad Neuenahr und einigen Ortschaften der Umgebung. Der Dienst an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. Dem Pfarrbezirk sind Spezialaufgaben zugeordnet, deren Aufteilung mit der Gemeindepfarrerin und den Gemeindepfarrern abgesprochen werden. Erwartet werden die Bereitschaft zur Teamarbeit und die Fähigkeit konzeptionell zu arbeiten. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. In der Kreisstadt sind alle Schultypen vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Rüdiger Humke, Tel. (0 26 41) 95 06 30, und der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Dr. Wilfried Glabach, Tel. (0 26 41) 9 02 70 63. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis S. 342. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S. 145). Bewerbungen sind binnen drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Stellenumfang von 50% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde umfasst die beiden Leverkusener Stadtteile Küppersteg und Bürrig mit insgesamt ca. 3.500 Gemeindemitgliedern. Bürrig als älterer Stadtteil liegt am rechten Rheinufer. Im Gegensatz dazu ist Küppersteg ein relativ neuer Stadtteil. Heute besteht eine ähnliche Bevölkerungsstruktur. Geprägt werden sowohl Küppersteg als auch Bürrig von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern, die nebeneinander existieren. Dies hat eine soziale Vielfalt in enger Nachbarschaft zur Folge. Die Gemeinde verfügt über zwei Bezirke mit einer Predigtstätte und je einem Gemeindezentrum in den Bezirken, einem Kindergarten, Jugendhaus und ein Gemeindebüro. Verwaltungsmäßig ist sie an den „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen“ angeschlossen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Freude an einer lebensnahen, biblisch orientierten und zeitgemäßen Verkündigung hat, Bewährtes fortführen und mit weitem Horizont Neues entwickeln möchte. Die Begleitung und Stärkung des vorhandenen hohen ehrenamtlichen Engagements und die Motivation der Mitarbeitenden hat für das Presbyterium einen hohen Stellenwert. Daher sollte die Bewerberin/der Bewerber offen sein für partnerschaftliche Teamarbeit. Die Bewerberin/Der Bewerber hat einen dem Stellenumfang angemessenen Pfarrbezirk, in dem sie/er für die Kasualien zuständig ist. Die Verkündigung, Seelsorge und die weiteren Arbeitsbereiche sollen nach Arbeitsumfang und funktional aufgeteilt werden. Nach der aktuellen Gemeindekonzeption stehen in der Gemeindegemeinschaft die Verkündigung, Familienarbeit und Diakonie im Vordergrund. Der Schwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle liegt bei der Familienarbeit, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für weitergehende Fragen steht der

stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Tel. (02 14) 8 60 64 31, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

In der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Saar-West, ist die zweite Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kreisstadt Saarlouis ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Unteren Saar. Attraktiv sind ihr französisches Flair und ihre Nähe zu Luxemburg. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Die große Diasporagemeinde mit zwei Pfarrstellen hat über 5.000 Gemeindemitglieder. Das Presbyterium ist wertebewusst, ohne konservativ zu sein. Das Team der zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet eine offene, engagierte Persönlichkeit, die die Zusammenarbeit bereichert und neue Gedanken, auch im Hinblick auf alternative Gottesdienstformen, einbringt. In den letzten Jahren wurden interessante Arbeitsgebiete aufgebaut: Sie reichen von der Kindertagesstätte mit Krippe, der Konfirmanden- und Jugendarbeit über die Seniorenarbeit und Diakonie bis hin zur Aussiedlerarbeit. Hochwertige Kirchenmusik ist der Gemeinde wichtig. Ein offenes Herz für die Ökumene ist gewünscht. Die verständliche und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes und eine empathische Seelsorge werden vorausgesetzt. Wichtig ist dem Presbyterium in den nächsten Jahren der Weiterausbau der Familienarbeit in der Gemeinde. Außerdem hat die Gemeinde 2009 in Zusammenarbeit mit der Stadt Saarlouis ein neues, generationenübergreifendes soziales Projekt im Gemeindezentrum im Pfarrbezirk II begonnen, das als „Miteinander der Generationen“ in das Bundesmodellprojekt Mehrgenerationenhäuser aufgenommen wurde. Hier wartet ein interessanter Arbeitsbereich auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer. Gemeindehaus, Kirche und Pfarrgarten im Pfarrbezirk I bilden ein gepflegtes denkmalgeschütztes Ensemble in der Altstadt von Saarlouis. Ein modernes Pfarrhaus steht im Pfarrbezirk II zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Jörg Beckers, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 31) 4 31 81, sowie Dietmar Klütsch, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel (0 68 37) 10 11.

Die Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath sucht für ihre Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% zum 1. Dezember 2013 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Gemeinde mit einer Pfarrstelle liegt am Stadtrand im Südwesten Solingens. Von ihrer Lage her ist sie charakterisiert einerseits durch die Nähe zu reizvollen Waldgebieten und Grünflächen des Bergischen Landes, andererseits aber auch durch die Nähe zu den kulturellen Zentren des Rheinlandes. Direkt am Ort befindet sich die Grundschule; weiterführende Schulen sind leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Im Jahr 1840 als unierte Kirchengemeinde gegründet

bzw. selbstständig geworden, hat die Gemeinde etwa 2.400 Gemeindemitglieder. Sie umfasst dabei viele Bereiche des Ortsteils Aufderhöhe sowie mehrere umliegende Hofschaften. Zahlreiche Gemeindemitglieder haben die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen. Zur Gemeinde gehören ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus und der Christuskirche, aber auch die regional bekannte historische St.-Reinoldi-Kapelle mit angrenzendem Friedhof, eine 3-gruppige Kindertagesstätte im Rahmen eines KiTa-Verbundes sowie ein Jugendbüro. An Gemeindezentrum und Kapelle sind in Teilzeit angestellte Küster tätig. Da die Gemeinde über ein respektables Spendenaufkommen verfügt, können zusätzlich eine Pastorin im Angestelltenverhältnis mit einer ca. 25%-Stelle, ein hauptamtlicher Jugendleiter mit einer Vollzeitstelle und einige geringfügig Angestellte beschäftigt werden. Die Gemeinde bietet in einem Gottesdienstkonzept unterschiedliche Gottesdienstformen an: neben dem eher traditionell orientierten Hauptgottesdienst einen separaten Kontaktgottesdienst, einen Lobpreis-Gottesdienst, Jugend- und Familiengottesdienste. Zzt. wird über eine neue Facette des Gottesdienstangebotes nachgedacht, mit dem insbesondere junge Erwachsene und jüngere Kirchenferne besser angesprochen werden können. Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich hoch. Die Erwachsenenarbeit ist u.a. durch eine Vielzahl von Hauskreisen gekennzeichnet. Es finden regelmäßig in größeren Abständen Seminare zu Grundfragen des christlichen Glaubens statt. Die Gemeinde freut sich über die bestehende größere Jugendarbeit, die mit innovativen Konzepten auch gerne neue Wege beschreitet. Die Arbeit mit Kindern erreicht durch eine neue Konzeption viele Kinder aus der Gemeinde sowie nah- und fernstehender Familien. Neben den hauptamtlich Mitarbeitenden verfügt die Gemeinde über eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender. Die Aufgaben der Verwaltung werden durch das evangelische Gemeindeamt Solingen-Altstadt erledigt. Der bisherige Stelleninhaber hat im Rahmen einer über dreißigjährigen Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den haupt- und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden eine lebendige Gemeindegemeinschaft aufgebaut und geprägt. Er ist Vorsitzender des Presbyteriums. Das Presbyterium ist engagiert und kompetent, es unterstützt einmütig die missionarische Grundausrichtung der Gemeinde. Die Gemeinde sucht als Nachfolgerin oder Nachfolger jemanden, der aus der Verbindung zu Jesus Christus Kraft für sein Leben tankt und sein Leben von ihm prägen lässt. Die Gemeinde fühlt sich dem Leitbild „missionarisch Volkskirche sein“ verpflichtet. Sie erwartet eine biblisch-theologisch durchdachte und gegründete und zum Glauben einladende christuszentrierte Verkündigung. Sie soll alltagsrelevant sein und auch die Verantwortung für die Welt im Blick haben. Der Nachfolger oder die Nachfolgerin sollte die bisherige Arbeit schätzen und fortführen, aber auch neue Impulse und eigene Vorstellungen einbringen. Sie oder er sollte einen eigenen festen Glaubensstandpunkt mit einer liebevollen Offenheit für die Gemeindemitglieder und ihre unterschiedlichen Prägungen verbinden. Die bestehenden Kontakte im Rahmen der Evangelischen Allianz und der ACK, insbesondere auch zur benachbarten Freien evangelischen Gemeinde sowie zur katholischen Nachbargemeinde, sollen weiter gepflegt und gestaltet werden. Dabei versteht sich die Gemeinde ausdrücklich als Kirche für und mit allen Menschen am Ort. Ein Pfarrhaus ist vorhanden und kann nach den Wünschen der neuen Stelleninhaberin oder des neuen Stelleninhabers umgestaltet werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.rupelrath.de. Sofern Ihr Interesse geweckt worden ist, erhalten Sie auf Anfrage gerne weitere Informationen über die Gemeinde, u.a. eine Darstellung der Gemeindestruktur, das Leitbild und den Entwurf einer Gemeindekonzeption. Die

Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: der 2. Vorsitzende des Presbyteriums, Hartmut Rahn, Tel. (01 70) 6 30 28 37, sowie der Kirchmeister Rainald Rasemann Tel. (01 60) 3 62 03 74.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ist zum 1. August 2013 die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten zu besetzen. Die Stelle ist nach A 15 LBesO Rheinland-Pfalz bewertet. Zum Dienstauftrag gehören: kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI, Planung, Durchführung und Leitung von fächerübergreifenden Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen, Mitarbeit in Gremien. Erwartet werden: Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen oder Gymnasium, Kenntnisse der aktuellen Forschung zu Schule und Unterricht, mehrjährige Erfahrungen als Lehrerin/Lehrer in Sekundarstufe I und II oder BBS, nachweisbare didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen, bes. in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Fähigkeit, bedarfsorientierte und praxistaugliche Unterstützungsangebote für allgemeinbildende (Sek. I, Sek. II) und berufsbildende Schulen zu entwickeln, die Fähigkeit zur mittel- und langfristig orientierten Programmentwicklung im Blick auf den zukünftig relevanten Unterstützungsbedarf, Interesse an den Bereichen Unterrichtsentwicklung und Umgang mit heterogenen Lerngruppen, konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und Kooperation mit Partnern des EFWI, die Bereitschaft, als Mitglied der evangelischen Kirche an deren Bildungsauftrag aktiv mitzuarbeiten. Bewerben können sich Lehrkräfte im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz, eines anderen Bundeslandes oder einer evangelischen Landeskirche. Dienort ist Landau in der Pfalz. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Nähere Auskünfte erteilt Direktor Dr. Günter Geisthardt, Tel. (0 63 41) 55 75 54 40. Angaben zu voraussichtlichen Vorstellungsterminen finden sich unter www.efwi.de. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 28. Februar 2013 erbeten an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, z. Hd. OKR Dr. Michael Gärtner, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer.

Im Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neukirchen-Vluyn ist zum 1. April 2013 oder später die Stelle der Gemeindeamtsleitung neu zu besetzen. Das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt Neukirchen-Vluyn betreut drei Kirchengemeinden im Kirchenkreis Moers (insgesamt 6 Pfarrstellen, drei Kindertageseinrichtungen, ein Friedhof). Zu den Aufgaben gehören neben der Leitung des Gemeindeamtes die Beratung der Kirchengemeinden, der Kindertagesstätten und der entsprechenden Ausschüsse. Wir erwarten ein offenes und freundliches Auftreten im Sinne eines christlichen Miteinanders. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/

der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben sollte oder betriebswirtschaftliche Qualifikationen nachweisen kann. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, vor allem im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und in der Liegenschaftsverwaltung, sind erforderlich. Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung sind erwünscht. Das Amt steht vor der Umstrukturierung seiner Buchhaltung, da das Neue Kirchliche Finanzwesen zum 1. Januar 2015 eingeführt werden soll. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach BAT-KF – Bewertung: Entgeltgruppe 11 BAT-KF – vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung der Stellenbewertung durch die Kirchenleitung. Wenn Sie ein hohes Maß an Eigeninitiative mitbringen, persönliches Engagement besitzen und selbstständig arbeiten können sowie eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung sind, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 28. Februar 2013 an das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Neukirchen-Vluyn, zu Hd. Herrn Bert Konijnenberg, Pastoratsstraße 18, 47506 Neukirchen-Vluyn. Für Fragen stehen Ihnen vom Gemeindeamt Frau Angelika Hennig, Tel. (0 28 45) 2 97 99 92, bzw. Herr Konijnenberg, Tel (01 72) 2 19 98 12, zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Kreuzkirche Buchheim. 1962– 2012. Erinnerungen aus 50 Jahren, hg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim. Köln 2012, 59 S., Abb.

Von unten nach oben gedacht. 1611–2011. **400 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss.** Ausgewählte Texte, Predigten und Reden zum 400-jährigen Kirchenkreisjubiläum, hg. vom Bildungs- und Öffentlichkeitsreferat, Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss. Mönchengladbach 2012, 79 S.

Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. **Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.** Handreichung, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. II Theologie und Diakonie, Dez. II.3 Seelsorge, Jürgen Sohn. Düsseldorf 2012, 43 S., Abb.

Da kann ja jede(r) kommen – Inklusion und kirchliche Praxis. Eine Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche im Rheinland, hg. von der Abteilung Bildung im Landeskirchenamt und dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR. Düsseldorf 2013, 46 S., Abb.

Inklusion: Anders ist normal. Begegnungen mit Uwe Becker ..., hg. vom Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH. Düsseldorf ca. 2013, 98 S., Abb. (debatte. Das Themenheft zum Mitreden 2)

40 Jahre Leuenberger Konkordie. Jubiläum, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung III Ökumene, Mission und Weltverantwortung, Barbara Rudolph. Düsseldorf 2013, 56 S., Abb.

Religionsfreiheit gestalten. Zum öffentlichen Auftrag der Religionen im weltanschaulich neutralen Staat heute. Handreichung, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II Theologie und Diakonie, Dezernat II.1 Theologie und Verkündigung. Düsseldorf 2012, 56 S.

Berichtigung zum KABI 1/2013

Im KABI 1/2013 auf Seite 3 muss es bei der Veröffentlichung „Bodenrichtwerte für die Bewertung von Grundstücken“ in der Tabelle richtig heißen

Jahr	Index
1973	2,84

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
